

Vertragsbedingungen.

Zwischen „Emma Emmily“ (i.F. E.E. bez.) und der Kundin wird ein Kommissions- und damit auch ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen.

Eigentum , Rechte und Aufbewahrung

- Ist die Kommissionsware (i.F. KW bez.) zum Verkauf an E.E. übergeben, garantiert die Kundin damit, das die KW sich in ihrem alleinigen Eigentum befindet und rechte Dritter hieran nicht bestehen .Soweit sich auf der KW Marken-,Herstellerangaben o.ä. befindet, erklärt und garantiert die Kundin, das es sich um Originalware von betreffender Ausweisung handelt.
- Die KW bleibt bis zum Verkauf durch E.E. Eigentum der Kundin. E.E. kennzeichnet die KW in Form einer Kd. Nr. als Eigentum der Kundin.
- E.E.verwahrt die KW mit Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau und schützt sie vor Verlust oder Beschädigung .Verlust oder Beschädigung sind dabei nicht von E.E. durch eine Versicherung abgesichert. Wünscht die Kundin eine derartige Versicherung, hat sie diese auf eigenen Namen und Rechnung selbst abzuschließen. Das betrifft auch Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit durch Dritte, insbesondere durch Kaufinteressenten, sowie allfällige Verluste durch Feuer, Wasser , Diebstahl.
- Die Kundin erklärt sich einverstanden, dass E.E. die KW mit Text und Bild bewirbt, auch im Internet. Eine Verpflichtung hierzu geht E.E. allerdings dazu nicht ein.
- Von der Kundin überlassene persönliche Daten (Anschrift, Telefonnummer, email, evtl. Kontoverbindung) wird E.E. nicht an Dritte weitergeben, sondern ausschließlich für die interne Kommunikation zwischen Kundin (Kommittentin) und E.E.(Kommissionärin) nutzen.

Zustand und Art der Kommissionsware (KW)

- Die KW muss sauber, funktionsfähig und unbeschädigt sein. Offensichtliche oder wissentliche Mängel (in Form kleiner „Schmutzfehler) sind bei der Übergabe anzuzeigen.
- E.E. übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und Funktionsfähigkeit.
- Sollten sich erst nach Abschluss des Kommissionsvertrages Mängel zeigen, berechtigt dies E.E. das mangelhafte Stück vom geschlossenen Vertrag auszuschließen o.a. den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.

Preisgestaltung und Provision

- E.E. kalkuliert den Preis für die KW. Bei Übergabe kann die Kundin eigene Wünsche zum Verkaufspreis äußern. Diese müssen aber nicht von E.E. berücksichtigt werden.
- Eventuell geringfügige Preisnachlässe bleiben E.E. vorbehalten und reduzieren den Kundenanteil.
- Preisnachlässe erheblicher Art (ab 25%) bedürfen der Absprache (telefonisch oder schriftlich) mit der Kundin.
- E.E. führt die im Verkaufspreis enthaltene gesetzliche Mehrwertsteuer ab .
- Die Kundin erhält einen Anteil von 50 % aus dem Nettoverkaufspreis.
- Eine Auszahlung seiner von E.E. verkauften KW kann die Kundin bei Bedarf auch während der laufenden Vertragszeit einfordern, spätestens aber mit Vertragende.
- Der Erlös für die Kundin kann in bar während laufender Geschäftszeit ausgezahlt werden. Auf Wunsch und bei Beträgen über 100 Euro kann /wird auf ein von der Kundin angegebenes Konto überwiesen .

Vertragsdauer

- Mit Übergabe der KW von Kundin an E.E. tritt der Vertrag in Kraft.
- Die Laufzeit beträgt in der Regel 8 Wochen.
- Da E.E. mit Saisonware handelt, kann sich die Vertragslaufzeit auch mal verkürzen. Gültig ist immer die gemeinsam vereinbarte Laufzeit , bestätigt mit der Unterschrift der Kundin. Die Kundin verpflichtet sich ihre nicht verkaufte Ware bei Vertragende unverzüglich abzuholen. Geschieht dies nicht, ist E.E. berechtigt der Kundin eine Nachfrist von 3 Monaten zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Ware in das Eigentum von E.E. über, Wertersatz ist in diesem Fall nicht zu leisten. E.E. kann dann im eigenen Ermessen mit der Ware verfahren.
- Weiterhin hat die Kundin die Möglichkeit , Ware die sie nicht zurück möchte , zu spenden. E.E. wird die Ware dann an entsprechende Stellen weiter leiten.

Sonstiges

- Aus zeitlichen Gründen ist es oft nicht möglich sofort eine Auflistung am Einlieferungstag zu erstellen. Besonders wenn es sich um eine größere Anzahl an Kleidung handelt. Ich bitte deshalb um Vertrauen und etwas Geduld.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Schwerin, den.....

Unterschrift /Stempel

Unterschrift.....